



Förderbedingungen für stationäre Stromspeicher in Wien

1. Förderziele

Ziel der Förderung von stationären Stromspeichern im Raum Wien ist die Eigenverbrauchssteigerung von selbst produziertem Ökostrom, damit einher soll somit auch eine Effizienzsteigerung der PV-Anlage erfolgen. Diese Maßnahme soll zu einer Verringerung des CO₂-Ausstoßes und zu einer vermehrten Eigennutzung von Strom aus erneuerbaren Quellen führen. Daraus resultieren ein geringerer benötigter Strombezug aus dem öffentlichen Netz und somit auch eine erhebliche Kostenreduktion für das auszustattende Objekt. Die Ziele dieser Förderaktion sind an die Ziele der Förderrichtlinie 2023 für die Förderung der Erzeugung und Speicherung von Strom aus erneuerbaren Energieträgern und von Energieeffizienzmaßnahmen und -programmen angelehnt.

2. Fördergegenstand

Gegenstand dieser Förderung im Rahmen dieser Bedingungen ist die Gewährung von nicht rückzahlbaren Zuschüssen für:

- Stationäre Stromspeicher für den gewerblichen Bereich, Zwei- oder Mehrfamilienhäuser bis zu einer förderbaren Speichernennkapazität von 10 kWh, sowohl bei Nachrüstung von bereits bestehenden PV-Anlagen als auch bei Neuerrichtung einer PV-Anlage in Kombination mit einem Stromspeicher.
- Stationäre Stromspeicher für den privaten Bereich (Einfamilienhäuser) bis zu einer förderbaren Speichernennkapazität von 10 kWh, sowohl bei Nachrüstung von bereits bestehenden PV-Anlagen als auch bei Neuerrichtung einer PV-Anlage in Kombination mit einem Stromspeicher.

Es sind ausschließlich Speicher, die auf Lithiumtechnologie aufbauen sowie Salzwasserspeicher, zu verwenden. Die Stromspeicher müssen zudem über eine Zulassung einer autorisierten (europäischen) Prüfstelle verfügen.

Die PV-Anlage selbst ist nicht Gegenstand dieser Förderung.

Bei einer gewerblichen Nutzung (auch MFH) sowie bei einer privaten Nutzung werden die ersten 10 kWh des Speichers gefördert, wobei der Speicher auch in einer größeren Variante installiert werden darf.

3. Fördervergabe

Die Förderung aus dem Ökostromfonds für stationäre Stromspeicher wird für gewerbliche Betriebe und Privatpersonen gewährt.

Die Förderaktion endet mit 31.12.2025 oder dem Verbrauch der zu Verfügung stehenden Mittel.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Förderung.

Gefördert werden maximal 1.500 Anlagen bzw. bis zur Ausschöpfung der zu Verfügung stehenden Fördermittel. Die Vergabe der Fördermittel erfolgt nach der Reihenfolge des Einlangens der Förderanträge.

Zu Unrecht erhaltene Förderungen sind zurückzuzahlen.

4. Höhe der Förderung

Unter Berücksichtigung der zu Verfügung stehenden Mittel werden:

- gewerbliche Betriebe oder Antragsteller aus Zwei- bzw. Mehrfamilienhäusern bei der Installation der ersten 10 kWh Speichernennkapazität mit einem einmaligen nicht-rückzahlbaren Zuschuss in der Höhe von € 200/kWh Speicherkapazität bis maximal 30% der förderbaren Kosten gefördert.
- Privatpersonen bei der der Installation der ersten 10 kWh Speichernennkapazität mit einem einmaligen nicht-rückzahlbaren Zuschuss in der Höhe von € 200/kWh Speicherkapazität bis maximal 30% der förderbaren Kosten gefördert.

Die Förderung wird sowohl für die Neuerrichtung eines Speichers, als auch für die nachträgliche Ergänzung einer PV-Anlage mit einem Speicher gewährt.

5. Fördervoraussetzungen

Die Voraussetzungen (§ 8 der Förderrichtlinie 2023 für die Förderung der Erzeugung und Speicherung von Strom aus erneuerbaren Energieträgern und von Energieeffizienzmaßnahmen und -programmen), um eine Förderung für einen stationären Stromspeicher zu erhalten, teilen sich in zwei Bereiche

Allgemeine Voraussetzungen:

- Die Maßnahme muss vor Umsetzung zur Förderung eingereicht werden.
- Die Umsetzung des Projektes bzw. die Abrechnung der Anlage kann bis maximal 24 Monate nach der Fördergenehmigung erfolgen.
- Der Anlagenstandort muss sich in Wien befinden und muss ident mit dem PV-Anlagenstandort sein.
- Der Solarstromspeicher muss mindestens 5 Jahre zweckentsprechend betrieben werden.
- Die Förderung ist auf ein Speichersystem je PV-Anlage und Gebäude beschränkt.

Förderungsmissbrauch ist laut dem österreichischen Strafgesetzbuch (§ 153 b StGB) strafbar und wird erforderlichenfalls der Staatsanwaltschaft weitergeleitet.

Technische Voraussetzungen:

Die technischen Voraussetzungen sind bei der Endabrechnung mittels unterschriebenem Formular „Bestätigungsblatt Stromspeicher“ zu bestätigen.

- Die Akkuzellen müssen entsprechend gekennzeichnet und folgende Angaben müssen darauf vorhanden sein bzw. mitgeliefert werden:
 - Typenbezeichnung
 - Basiert auf Lithiumtechnologie oder Salzwasserspeicher
 - Entsorgungshinweise
 - Hinweise zur ordnungsgemäßen Ladung
 - Angabe von Strom, Spannung und Temperaturgrenze
 - Nennkapazität
 - Zyklusfestigkeit in Abhängigkeit der Entladetiefe (DoD)
 - max. Lade- und Entladestrom

- Der Hersteller der Akkuzellen muss für sein Produkt eine Zeitwertersatzgarantie (7 Jahre) geben bzw. eine Rücknahmeverpflichtung mit dem Kunden eingehen.
- Für den Montageort sind die Aufstellungsbedingungen des Herstellers zu berücksichtigen. Der sichere Betrieb des Speichers ist durch geeignete Normen zu gewährleisten. Aus Sicherheitstechnischen und Brandschutzgründen muss die Feuerwehr über den Aufstellungsort des Speichers informiert werden.
- Anlagenbuch (ÖVE/ÖNORM E8001-6-63) und Erstüberprüfungsbefund (ÖVE/ÖNORM E8001-6-61) sind durch ein befugtes Elektronunternehmen dem Förderwerber nachweislich zu übergeben.
- Dem Förderwerber sind vom befugten Elektronunternehmen eine Bedienungsanleitung und ein Prüfprotokoll mit den entsprechenden Einstellwerten zu erklären und zu übergeben. Dem Endkunden sind die notwendigen Informationen zur Gefahrenvermeidung zu übergeben. Eine Einschulung in den sicheren Betrieb der elektrischen Anlage ist vorzunehmen. Das befugte Elektronunternehmen hat den Förderwerber auf seine Betreiberverantwortung im Sinne des § 3. Abs. 1, 2 und 11 Elektrotechnikgesetz aufmerksam zu machen.
- Die elektrische Anlage des Stromspeichers sowie die damit verbundene Einspeisevorrichtung ist im Abstand von 2 Jahren einer wiederkehrenden Überprüfung nach ÖVE/ÖNORM E 8001-6-62 durch ein dafür befugtes Elektronunternehmen zu unterziehen. Dieser Prüfbefund ist im Anlagenbuch aufzubewahren.

nicht förderfähig sind:

- Eigenbauten
- Erweiterungen
- Gebrauchte Speichersysteme
- Prototypen
- Anlagen ohne Netzanschluss
- Leistungen oder Lieferungen, die vor Einlagen des Ansehens bei der Förderstelle in Auftrag gegeben, erbracht oder bezogen worden sind.

6. Erforderliche Unterlagen

- Vollständig ausgefülltes Online-Antragsformular
- Angebot und Projektbeschreibung durch ein befugtes Elektronunternehmen.
- Im Fall einer Bevollmächtigung eines Unternehmens mit der Abwicklung sämtlicher Behörden- und Förderformalitäten ist dem Antrag eine Vollmacht beizulegen.

Mit einer Meldung über die Fertigstellung des Projekts sind folgende Unterlagen zu übermitteln:

- Unterschriebener Fördervertrag
- Rechnungen und Zahlungsbestätigungen
- Prüfprotokoll der PV-Anlage inklusive der Errichtung des stationären elektrischen Speichers auf solarer Basis nach ÖVE/ÖNORM E 8001-6-61 durch das errichtende Unternehmen.
- Foto des fertig installierten Speichers, der PV-Anlage und des Wechselrichters.
- Unterschriebenes Formular „Bestätigungsblatt Stromspeicher bei Endabrechnung“

7. Antragstellung

Der schriftliche Antrag auf eine Förderung für einen stationären elektrischen Speicher auf solarer Basis im Rahmen dieser Förderbedingungen hat grundsätzlich vor Beginn der Projekt-

umsetzung bei der zuständigen Förderstelle zu erfolgen.

Fehlende oder unvollständige Angaben können von der Förderstelle telefonisch oder schriftlich eingefordert werden. Unterlagen die in Papierform eingereicht werden, können nicht retourniert werden.

Förderanträge werden erst dann bearbeitet, wenn sämtliche erforderlichen Unterlagen bei der Förderstelle eingelangt sind.

8. Duldungs- und Mitwirkungspflicht

Die Förderwerberin bzw. der Förderwerber hat den Organen der MA 20, im folgenden Prüforgane genannt, das Betreten des Grundstückes auf dem sich die geförderte Anlage befindet zu gestatten.

Die Prüforgane sind ermächtigt, in Unterlagen, welche für die Prüfung der zu fördernden Anlage als notwendig erachtet werden, Einsicht zu nehmen.

Die Prüforgane können die zeitweilige Überlassung von Aufzeichnungen und Unterlagen verlangen und haben in diesem Fall die Aushändigung der Aufzeichnungen und Unterlagen zu bestätigen.

Bei der Prüfung hat die Förderwerberin bzw. der Förderwerber oder eine von ihr oder ihm benannte Person anwesend zu sein, Auskünfte zu erteilen und die erforderliche Unterstützung zu leisten.

9. Inkrafttreten, Gültigkeit

Die Bedingungen zur Förderung von stationären Stromspeichern auf solarer Basis treten mit 1.1.2025 in Kraft und gelten bis 31.12.2025 bzw. bis zur Ausschöpfung der zu Verfügung stehenden Fördermittel.